Deutsche Jugendrichter

SIEBEN LEBENSBILDER

EINE ERINNERUNGSGABE

überreicht

den Teilnehmern des 11. Deutschen Jugendgerichtstages und ihren Mitgliedern und Freunden von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. im Oktober 1959

INHALT

	Seite
Vorwort	3
Paul Köhne	5
Karl Allmenröder	11
Wilhelm Gossler Hertz	16
Paul Blumenthal	19
Herbert Francke	26
Ludwig Clostermann	29
Otto Blunk	32

Als Manuskript in Hamburg Oktober 1959 in 2. durchgesehener und berichtigter Auflage Februar 1960 in der Druckerei des Jugendheimes Wulfsdorf gedruckt.

Auszugsweiser Abdruck ist mit genauer Quellenangabe gestattet.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Hamburg 13, Moorweidenstraße 18.

VORWORT

Im März 1909 hat in der deutschen Reichshauptstadt der 1. Deutsche Jugendgerichtstag unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne getagt. Vom 22. bis 24. Oktober 1959 – also 50 Jahre später – tritt der 11. Deutsche Jugendgerichtstag abermals in Berlin zusammen. Der Vorstand und der Geschäftsführende Ausschuß der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. haben überlegt, wie dieses Jubiläums am würdigsten und sinnvollsten zu gedenken sei. Der Gedanke, eine Geschichte der Stationen und Ergebnisse der deutschen „Jugendgerichtsbewegung" zu verfassen und zu veröffentlichen, lag nahe, obwohl schon auf dem 9. Deutschen Jugendgerichtstag München 1953 ein solcher Überblick gegeben war (vgl. „Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität", Seite 15–31, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1955). Da regte Herr Caritasdirektor Gustav v. Mann an, diese 50 Jahre in einem Erinnerungsheft an große Persönlichkeiten lebendig werden zu lassen, die die moderne deutsche Jugendkriminalrechtspflege entwickelt und ihren Geist bestimmt haben; damit trage man auch eine Dankesschuld der heutigen Generation an ihre Vorgänger ab. Diesem schönen Vorschlag ist sofort einmütig zugestimmt worden. Leider haben die finanziellen Mittel der Vereinigung dem Vorhaben eine Beschränkung auf die Lebensbilder einiger bedeutender Jugendrichter auferlegt. So fehlen in dieser kleinen Jubiläumsausgabe leider Lebensbilder bedeutender Vertreter der anderen Berufssparten, die zusammen mit den Jugendrichtern die Jugendgerichtsbewegung vorwärtsgetragen haben. Man denke nur an Namen wie Ruth v. d. Leyen, Elsa v. Liszt. Ernst Kantorowicz, Franz v. Liszt, Gustav Aschaffenburg, Berthold Freudenthal, Moritz Liepmann, Aloys Fischer, Friedeberg Eduard Kohlrausch, Karl Wilker, Wilhelm Bleidt, Gustav Radbruch, Heinz Haeckel u. a. m.

Die Beschränkung dieses Heftes auf sieben bedeutende Jugendrichter ist auch damit zu rechtfertigen, daß der Jugendrichter unbestreitbar die zentrale Figur in der Jugendkriminalrechtspflege ist und ihren Stil bestimmt, wozu auch die Form der Zusammenarbeit mit dem Jugendstaatsanwalt und Verteidiger, den Helfern der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe sowie den ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Sachverständigen gehört. In seiner Persönlichkeit kulminiert täglich die Spannung zwischen Recht und Erziehung, in der der junge Angeklagte und damit das ganze System steht.

Die Reihe der Lebensbilder eröffnet die Gestalt von Paul Köhne, dargestellt von Dr. Adolf Grabowsky, dem damaligen Herausgeber des „Zentralblatts für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung", ebendort im 8. Jahrgang, Nr. 20 (25. Januar 1917). Leider konnte eine Fotografie von Köhne nicht mehr gefunden werden.

Es folgt das Lebensbild von Karl Allmenröder, dargestellt von dem damaligen Leiter der Frankfurter Jugendgerichtshilfe, Dr. Wilhelm Polligkeit, in einem als Manuskript gedruckten Nachruf, der uns zum Nachdruck freundlicherweise von Allmenröder's Sohn, Dr. phil. Dipl.-Ing. Ernst Allmenröder, Hamburg, und vom Verfasser überlassen wurde.

Die Worte über Wilhelm Hertz und Herbert Francke sind Himmelfahrt 1948 auf der ersten Tagung der „Gilde Soziale Arbeit" nach ihrer Auflösung durch die Nationalsozialisten gesprochen und zum ersten Mal in dem Gedenkheft der Gilde „Unsere toten Freunde. Worte des Dankes" im gleichen Jahr als Privatdruck veröffentlicht worden.

Den Beitrag über Paul Blumenthal hat sein naher Freund, Wirtschaftlicher Berater Franz Schilling in Hamburg, für dieses Heft verfaßt. In pietätvoller Kleinarbeit hat er viele Daten und Fakten über das Leben dieses Richters zusammengetragen, die jetzt die längst fällige erste ausführliche Würdigung dieses ausgezeichneten Mannes ermöglicht haben.

Der Beitrag über Ludwig Clostermann ist aus Aufsätzen von Dr. h. c. Wilhelm Mollenhauer zum 65. Geburtstag in „Bewährungshilfe" Jhg. 2 (1956) S. 231, und von Amtsgerichtsrat Dr. Vins zum Tode in „Unsere Jugend" Jahrgang 1952, Seite 332, hervorgegangen.

Den Nachruf auf Otto Blunk hat für dieses Heft Amtsgerichtsdirektor Paul Wienbeck in Hamburg geschrieben. Er hat zu den engen Freunden des Verstorbenen gehört und löste ihn 1946 in der Leitung der Hamburger Jugendstaatsanwaltschaft und nach dem Tode von Blunck seit dem 1. 4. 1959 in der Geschäftsführung der Abteilung Bezirksjugendgericht des Amtsgerichts Hamburg ab.

Es sei dem Leser überlassen, aus diesen Lebensbildern zu ergründen, welche Züge der Persönlichkeit einen Juristen gerade zu einem hervorragenden Jugendrichter werden lassen. Möge dieses Heft allen denen, die über die Besetzung der Jugendgerichte zu entscheiden haben, behilflich sein, das richtige Leitbild dafür zu finden. Möge schließlich dieses Heft die Teilnehmer eines Jugendgerichtstages, der sich wieder mit dem Generalthema „Die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage" befaßt, davor bewahren, sich in doktrinären Abstraktionen und Unterscheidungen bei ihren Diskussionen zu verlieren. Diese sieben Richterpersönlichkeiten haben alle scharfsinnig die im Jugendkriminalrecht gegebenen Antinomien erfaßt und sich ihnen gestellt, aber sie haben darüber hinaus durch ihr Leben und Wirken die Möglichkeit ihrer praktischen Synthese überzeugend dargetan, die dem Jugendrichter dann zu gelingen scheint, wenn sein sachkundiges Tun von einem sehr liebevollen Verantwortungsgefühl für bedrohte junge Menschen beseelt ist.

Der Vorstand
R. Sieverts B. Heinen W. Becker

Hamburg/Bonn, Oktober 1959

Paul Köhne

geb. 1856: gest. 1. 11. 1917

Am 11. Januar 1917 ist Geh. Justizrat Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne gestorben, erst sechzig Jahre alt. Jeder, der auch nur an den Grenzen der Jugendfürsorgearbeit steht, hat den Namen Köhne oftmals gehört. Köhne war der eigentliche Schöpfer des deutschen Jugendgerichts. Aber er betrachtete das Jugendgericht stets doch nur als einen Teil der gesamten Jugendfürsorge, und so betätigte er sich auf allen dem Jugendgericht benachbarten Gebieten. Wir können mit Recht sagen: wir haben einen Vorkämpfer der deutschen Jugendfürsorge verloren.

Köhne ist vom reinen Vormundschaftswesen ausgegangen. Als Amtsrichter hatte er in den verschiedensten Gerichtsabteilungen gewirkt, bis er zu der Abteilung kam, die sein eigentliches Feld werden sollte: zur vormundschaftlichen. Als Vormundschaftsrichter in Berlin, in dieser riesenhaft aufwachsenden Gemeinde, lernte er alle Nöte der Großstadtjugend kennen, all dies furchtbare Kinderelend, das früher so gar nicht an die Oberfläche kam. Und er erblickte zweierlei: einmal, daß seine engeren Kollegen, die Vormundschaftsrichter, fast sämtlich versagten, weil sie ihr Amt als juristische Durchgangsposten betrachteten, nicht als einen Lebensberuf, und weil sie deshalb ihre vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben gar nicht genügend begriffen. Als Gegenstück dazu sah er die entsetzliche Nachlässigkeit, mit der die Vormünder ihres Amtes walteten. Sie waren vom Richter, soweit nicht zur Vormundschaft berufene Personen vorhanden waren, meist auf gut Glück ausgesucht worden und nahmen ihr Amt nur als lästige Verpflichtung. Wiederum kontrollierte der Vormundschaftsrichter, der doch über Vormund und Gegenvormund straffe Zucht führen soll und gegen Pflichtwidrigkeiten durch Gebote und Verbote einzuschreiten befugt ist, die Vormünder nur sehr unvollkommen und machte auch von seinem Rechte, den Vormund wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu entlassen, nur sehr selten Gebrauch. Das Ergebnis war ein völliger Wirrwarr, der in der Großstadt, wo die Verhältnisse so schwer überschaubar sind, natürlich besonders krasse Formen annehmen mußte.

Köhne suchte demgegenüber zunächst Ordnung zu schaffen. Überhaupt war er ein Mann der Ordnung, des strengen Durchgreifens, das oft bis zur Härte gehen konnte. So haben manche, die nicht genauer zusahen, sein warmes, herzliches Gefühl nicht sogleich erkannt. Vergleicht man mit Köhne den im April 1915 verstorbenen Amtsgerichtsrat Landsberg – ich habe sein

Wesen im VII. Jahrg. des Zentralbl. Nr. 4 S. 43 zu zeichnen versucht –, so hat man zwei Typen des Vormundschaftsrichters. Landsberg war die weiche Natur, die in beinahe franziskanischem Sinne die Kinder zu sich heranzog. Köhne, schon in seinem Äußeren straff und beherrscht, wirkte dagegen preußisch nüchtern. Aber Landsberg, der im kleinen Lennep tätig war, durfte in engeren Verhältnissen auch all seine Weichheit entfalten, indessen Köhne im Berliner Hexenkessel starke und harte Beschwörungskünste anwenden mußte. Hinter Köhnes praktisch handfester Art aber barg sich ein begeisterter Sinn, wie ja überhaupt das Preußentum, sind erst einmal die starren Hüllen gefallen, von ausdauernder Leidenschaft ist. Ein Danziger – das war Köhne – läßt sich nicht so leicht fortreißen. Doch dafür hat er praktischen Enthusiasmus, hat eine Wärme, auf die man niemals vergeblich zählt.

Mit solcher unbeirrbaren Leidenschaft ging Köhne nun ans Werk. Auch wissenschaftlich, das erkannte er, waren durch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Vormundschaftswesen neue Aufgaben gestellt, und so veröffentlichte er denn im Jahre 1898 mit dem jetzigen Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Max Schultzenstein ein größeres Werk „Deutsches Vormundschaftsrecht", das schon 1901 in zweiter Auflage erschien. Seinen Schwerpunkt aber fand Köhne stets in der Praxis. Er wurde ein Vorbild für eine neue Generation von Vormundschaftsrichtern, für ein Geschlecht, das sein Amt auffaßte als das vielleicht höchste richterliche Amt überhaupt, weil es nämlich die ganze Zukunft unseres Volkes in Händen trägt. Wollte Köhne aber sein Amt restlos erfüllen, so mußte er über das Amt hinauswachsen. Nur Vormundschaftsrichter sein, heißt gar nicht Vormundschaftsrichter sein. Er mußte also die nächste Verbindung mit dem Leben suchen, und hier boten ihm sich mancherlei Vereine dar, die sich in der Jugendfürsorge betätigen. Mit größter Hingebung widmete sich Köhne der Vereinsarbeit; namentlich hat er der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge nahegestanden, die 1904 unter dem Namen Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin ins Leben trat. Köhne wirkte auch durch Vorträge an dieser Zentralstelle. So hielt er im Februar 1905 ein vielbeachtetes Referat über die Durchführung des FE.-Gesetzes *) nach neuen Beobachtungen und Erfahrungen.

Schon daraus ersieht man, daß Köhne alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängenden Fragen in sein Werk einbezog. Im Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag gehörte er bald zum engeren Kreise und nahm auf dessen öffentlichen und nichtöffentlichen Tagungen häufig das Wort, ließ sich auch in mannigfache Kommissionen hineinwählen. Seine Ansichten waren dabei als die eines Richters naturgemäß nicht selten den Meinungen der Berufsarbeiter entgegengesetzt, aber immer leitete ihn der Gedanke positiven Schaffens. Wie alle wirklich bedeutenden Naturen hat er sich in der Negative niemals glücklich gefühlt, und so hat ihm denn auch die FE. *) wichtige Anregungen zu verdanken. Etwa ebenso eifrig war seine Tätig-

*) FE = Fürsorgeerziehung

keit beim Archiv Deutscher Berufsvormünder. Der von Klumker begründeten Berufsvormünderbewegung mußte er erhebliches Interesse entgegenbringen, denn sie war geeignet, den Wirrwarr im Vormundschaftswesen entscheidend zu lichten. Gewiß sprach er oftmals aus, daß der Einzelvormund doch das Ideal sei, weil ein guter Einzelvormund die persönliche Fürsorge für den Mündel so intensiv betreibe, wie keine Behörde das jemals könnte. Aber er wußte wohl, daß die guten Einzelvormünder rar seien und das auch die organisierte Einzelvormundschaft zwar manche Hilfe bringe, aber doch nicht alles zu bessern imstande sei. Und schließlich ist ja die organisierte Einzelvormundschaft schon der Übergang zur Berufsvormundschaft. In den Berichten über die verschiedenen Tagungen der deutschen Berufsvormünder tritt uns immer wieder der Name Köhne entgegen.

Doch sein Eigentliches und Höchstes hat Köhne geleistet auf dem Gebiete des Jugendgerichts. In der Nummer des Zentralblatts, die zum dritten Deutschen Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. erschien (IV. Jahrg. Nr. 13), hat Köhne in dem Aufsatz „Jugendgerichte und Jugendgerichtstage" selbst mit Nachdruck hervorgehoben, daß auf seine Anregung die deutschen Jugendgerichte entstanden seien. Er führte aus, daß er am 10. Juni 1905 in einer Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft die Aufmerksamkeit auf die amerikanischen Jugendgerichte gelenkt und daß er ähnliche Einrichtungen auch für Deutschland gefordert habe. In dieser Sitzung hat er betont, daß sich ein großer Teil der amerikanischen Gedanken ohne Gesetzesänderung im Verwaltungswege durch eine Personalunion von Straf- und Vormundschaftsrichter verwirklichen ließe. Zunächst fand Köhne lebhaften Widerspruch, bald drang aber der Gedanke weiter und wurde schließlich durch den Frankfurter Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Hagens zum Gegenstand eines praktischen Versuchs gemacht. Am 1. Januar 1908 begann das Frankfurter Jugendgericht sein Dasein. Der Versuch hatte rasche Nachahmung in anderen Großstädten zur Folge und wurden schon am 1. Juni 1908 in einer allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers der Beachtung empfohlen. Damit war der Gedanke des Jugendgerichts zum Siege gelangt.

Köhnes Gedanke war, wie alle großen Gedanken, ganz einfach. Man könnte heute meinen, daß jeder Einzelne darauf hätte stoßen müssen. Und doch bedurfte es dazu eines begeisterten Vormundschaftsrichters: dieser Gedanke konnte nur dem Hirn eines Richters entspringen, der auch die Straftaten der Jugend, wie alle jugendlichen Handlungen, unter vormundschaftlichem Gesichtspunkt sah. Und so wurde ihm die Strafgewalt über die Jugend zum natürlichen Ausfluß der Vormundschaftsgewalt. Hiermit war die Jugendstrafpflege auf die einfachste Weise zugleich in die Hand des Vormundschaftsrichters gelegt und von der Ahndung der Erwachsenendelikte geschieden. Selbstverständlich sind auch in diesem Rahmen mannigfache Nuancen möglich. Ein Jugendrichter wird Nachdruck auf das vor-

mundschaftsrichterliche Element legen, der andere auf das strafrichterliche. Ein dritter wird versuchen, beide Elemente in der Waage zu halten. Diese Verschiedenheiten sprechen sich auch in interessanter Weise in der verschiedenartigen Organisation der deutschen Jugendgerichte aus. Zu der dritten Gattung der Vormundschaftsrichter gehörte Köhne, während zur ersten Gattung Landsberg zu zählen ist. Köhne, der die rowdyhafte Großstadtjugend vor Augen hatte, verwahrte sich immer scharf dagegen, daß die Strafgewalt des Jugendrichters sich verflüchtige. Er ist denn auch grundsätzlich – so in dem 1908 veröffentlichten „Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden" – bei schwereren Delikten der Jugendlichen für Freiheitsstrafen eingetreten, wogegen er freilich die kurzzeitigen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten bei jugendlichen Personen gänzlich verbannt wissen wollte. Bei kleinen Delikten lediglich erzieherische Maßregeln, bei größeren Freiheitsstrafen mit erzieherischer Nachbehandlung – das war sein Standpunkt. Er griff zu Zeiten mit robuster Hand dazwischen, und das war auch bei dem Material, das ihm vorgeführt wurde, sehr angebracht. Doch er hat niemals verschwiegen, daß bei anderem Material auch eine andere Behandlung geboten sein könne. Und dies ist gerade das Große der Köhneschen Konstruktion des Jugendgerichts, daß sie die verschiedensten Methoden und Organisationsformen erlaubt. Sie ist überaus beweglich und dient so dem Hauptgedanken des modernen Strafrechts: der Individualisierung, einem Gedanken, der bei der Jugend in noch viel höherem Maße als bei den erwachsenen Delinquenten zu betätigen ist. Aus diesem Gedanken heraus ist Köhne für durchgängige Untersuchung jugendlicher Angeklagter durch die Psychiater eingetreten. Er hat hier organisatorisch Vorzügliches geleistet. Seinen Standpunkt hat er einmal im Zentralbl. (IV. Jahrg. Nr. 18 S. 212) lebhaft gegen Bedenken des Staatsanwalts Elwert verteidigt. Köhne betonte damals, daß die ärztliche Mitwirkung nützlich sei, um falsche Urteile zu vermeiden, aber noch viel nützlicher für die Fürsorgetätigkeit des Jugendrichters.

Diese fürsorgende Tätigkeit stand ihm bei seiner Auffassung des vormundschaftsrichterlichen Berufes besonders nahe. War Köhne in der Strafverhandlung häufig durchaus Strafrichter, so setzte nach der Hauptverhandlung um so reger seine Tätigkeit als Vormundschaftsrichter ein. Deshalb erkannte er auch sofort, daß das Jugendgericht ohne Mitwirkung fürsorgender Vereine nur eine halbe Sache sei. Im Verfolg dieses Gedankens entstand neben dem Jugendgericht die Jugendgerichtshilfe. Köhne erließ eines Tages an die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge die Aufforderung, alle in der Jugendfürsorge arbeitenden oder für sie interessierten Vereine und Organisationen zur Unterstützung des Jugendgerichts zusammenzufassen. Wesentlich war dabei für Köhne das Bestreben, die Vereine zur

Vornahme von Ermittlungen bei Erledigung des Straffalles anzuspannen, noch wesentlicher jedoch war ihm die Nachbehandlung des Straffalles durch die Vereine. Dies leitete zu einem neuen Gedanken, dem der Schutzaufsicht, der wiederum in genialer Art ohne eigentliche gesetzliche Grundlage, aber doch durchaus im Sinne des Gesetzes, durchgeführt wurde. Und Köhnes praktischer Blick zeigte sich auch darin, daß er nicht an einzelne, für sich allein zu schwache Vereine Anschluß suchte, sondern daß er kurzweg und beinahe diktatorisch der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge es übertrug, die geeigneten Organisationen um die neue Flagge zu scharen. Im Sommer 1908 trat das erste Berliner Jugendgericht in Kraft, und schon kurze Zeit später war die Berliner Jugendgerichtshilfe geschaffen. Etwa gleichzeitig wurde die Frankfurter Jugendgerichtshilfe organisiert. Hieran schlossen sich dann die übrigen Jugendgerichtshilfen, die sich entweder die Berliner oder die in einigen Punkten abweichende Frankfurter Organisation zum Vorbild nahmen. Streng logisch entwickelte sich die Bewegung, immer unter tätigster Anteilnahme Köhnes.

Die verschiedenen Jugendgerichte und die verschiedenen Jugendgerichtshilfen drängten wieder zur Zusammenfassung in einer losen Vereinigung, und der Jugendgerichtstag erwuchs, der zum ersten Male im März 1909 unter Köhnes Vorsitz zu Charlottenburg abgehalten wurde. Auch die übrigen Jugendgerichtstage fanden unter Köhnes Vorsitz statt, und alle zeitigten wesentliche Ergebnisse. So gestalteten sich die Jugendgerichte immer weiter aus. Freilich ist es Köhne nicht vergönnt gewesen, sein Hauptziel zu erreichen: das deutsche Jugendgericht auf feste gesetzliche Grundlagen zu stellen. Aber wenn auch der Jugendgerichtsgesetzentwurf gescheitert ist – hauptsächlich weil ein Teil des Reichstags gegen die Beseitigung des Anklagezwanges unüberwindliche Bedenken hatte –, der Entwurf wird in neuer Gestalt nach dem Kriege wiederkehren und dann zweifellos verabschiedet werden. Immer aber wird Köhne als der zu nennen sein, der die Hauptarbeit für dies künftige Gesetz geleistet hat. Literarisch hat er seine Ansichten am besten zusammengefaßt in dem Beitrage „Die Minderjährigen in Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug", den er dem 1913 erschienenem „Handbuch für Jugendpflege" geliefert hat. Aber er hat wohl eine noch größere Darstellung geplant.

Wie schwer das Gehen auf den unbetretenen Pfaden des Jugendgerichts war, das hat Köhne selbst in dem schon genannten Aufsatz zum dritten deutschen Jugendgerichtstag angedeutet. „Kaum jemals vorher", so sagte er, „sind so grundlegende Reformen praeter legem lediglich durch Akte der Verwaltung eingeführt worden". In der Tat gehörte schon eine so starke Persönlichkeit wie die Köhnes dazu, Verstoß nach Vorstoß zu machen, ohne daß doch jemals ein Verstoß daraus wurde, ohne daß sich also das praeter legem in ein contra legem verwandelte. Seine große Willenskraft

und Führungsmacht trat am deutlichsten in seiner Wirksamkeit als Verhandlungsleiter zutage. Er war der geborene Verhandlungsleiter, konziliant und doch unnachsichtig, wenn es darauf ankam.

Wenn man die Summe von Köhnes Leben überschlägt, hat man die Empfindung, daß seine große Kraft doch nicht genügend von der Regierung ausgenutzt worden ist. Noch neuerdings hatte er weitgreifende Gedanken. Es war ihm geglückt, die deutsche Jugendgerichtsbewegung zusammenzufassen, nun dachte er an mitteleuropäische Jugendpolitik. Die Deutschland und Österreich-Ungarn umfassende „Waffenbrüderliche Vereinigung" schien ihm, wie er das in seinem letzten Aufsatz für das Zentralbl. (laufender Jahrg. Nr. 11/12 S. 101) auseinandergesetzt hat, die geeignete Instanz, um einer einheitlichen Jugendpflege und Jugendfürsorge in Mitteleuropa die Wege zu ebnen. Ja noch mehr begehrte er: ein Jugendrecht, das in allen verbündeten Staaten gleichzeitig ins Werk zu setzen sei.

Wir wissen in Deutschland noch nicht genug mit unseren leitenden Köpfen anzufangen – diese alte Klage erhebt sich wieder bei Köhnes Tode. Er hätte an die Spitze eines Reichsjugendamtes treten müssen, oder er hätte sonst von entscheidender Regierungsstelle die Entwicklung der deutschen Jugendpflege und Jugendfürsorge beeinflussen sollen. Gewiß fand er seine volle Befriedigung in seiner reichen Tätigkeit als Vormundschaftsrichter und bei den Zielen, die er sich sonst noch steckte. Aber nachdem er hier seine Arbeit im wesentlichen getan hatte, wäre er doch sicherlich gerne einem Rufe gefolgt, der ihm neue verantwortliche Aufgaben zugewiesen hätte. Ein neues Deutschland, das nach dem Kriege erstehen wird, muß den Hauptfehler des alten vermeiden, nur Abgestempelte in den Kreis der Maßgebenden zu ziehen.

Es ist tragisch, daß Köhne vor der Zeit heimberufen ist. Seine ganze Seele hing an diesen zukünftigen Aufgaben. Unter den vielen Trauernden aber befindet sich auch das Zentralblatt, das einen alten immer hochwillkommenen Mitarbeiter verloren hat.

Im Januar 1917. Adolf Grabowsky

Karl Allmenröder

geb. 1862; gest. 25. 2. 1926

Am 25. Februar 1926 ist unser allverehrter Frankfurter Jugendrichter Karl Allmenröder einem kurzen, schweren Leiden erlegen. Bei allen seinen Freunden hat sein Tod tiefe Trauer ausgelöst. War es schon schwer, sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß Allmenröder im Herbste dieses Jahres trotz seiner unverändert frischen Arbeitskraft Alters wegen in den Ruhestand treten sollte, so ist es für uns unfaßbar, daß dieser lebensstarke und lebensfrohe Mensch nicht mehr unter uns weilt. So oft gebraucht man den Ausdruck, daß der Tod eine unersetzliche Lücke gerissen habe, und muß sich doch sagen, daß das Leben immer wieder Ersatz schafft und Ersatz findet. Gewiß werden Nachfolger sein Amt übernehmen und gut versorgen. Auch sie werden ihr Bestes und Vorzügliches leisten, und doch muß man angesichts des Hinscheidens von Allmenröder sagen, daß in seiner Person sich in ganz einzigartiger Weise hervorragende berufliche und menschliche Eigenschaften vereinigten. Den meisten ist Allmenröder aus seiner Wirksamkeit als Jugendrichter bekannt geworden. Sein Ruf, der weit über Frankfurts, ja über Deutschlands Grenzen hinausgeht, gründet sich auf seine vorbildliche Arbeit beim hiesigen Jugendgericht, dessen Leitung ihm seit seiner Begründung am 1. Januar 1908 bis zu seinem Tode anvertraut war. Man sagt nicht zuviel, wenn man behauptet, daß seine starke Persönlichkeit nicht nur dem hiesigen Jugendgericht, sondern der gesamten deutschen Jugendgerichtsbewegung ihr Gepräge aufgedrückt hat. Wer Allmenröder je in seiner Arbeit erlebt hat, wird unter dem Eindruck stehen, daß er geradezu

ein Künstler als Richter und Erzieher war. Ein gütiges Schicksal hat es gefügt, daß er in den letzten Jahrzehnten seines Lebens den Wirkungskreis fand, in dem er seine besten Kräfte nach seiner innersten Neigung entfalten konnte.

Rückblickend müssen wir das Feingefühl des verstorbenen Oberlandesgerichtspräsidenten von Hagens, dessen weitsichtiger Entschlußkraft die Entstehung des Frankfurter Jugendgerichts, des ersten seiner Art, zu verdanken ist, bewundern, daß er aus der Zahl der hiesigen Richter Allmenröder als den bestgeeigneten Jugendrichter auswählte. Diese Wahl war für alle, die an den Vorarbeiten dieser Gründung des Jugendgerichtes teilgenommen hatten, eine Überraschung. Und Allmenröder selbst mochte es kaum erwartet haben, da er in einem schriftlichen Gutachten, das vorher von ihm wie von anderen Vormundschaftsrichtern erbeten worden war, sich nicht für die geplante Gründung ausgesprochen hatte. Noch überraschender wirkte es, als Oberlandesgerichtspräsident von Hagens in der Sitzung, in welcher der Beschluß des Präsidiums bekannt gegeben wurde, die Wahl Allmenröders mit dem kurzen Satze begründete: „Er wird seine Sache schon gut machen, denn er ist Jäger." Im Augenblick wirkte es wie ein geistreiches Scherzwort. Hagens wollte aber damit, wie er es nachträglich Allmenröder gegenüber erläuterte, zum Ausdruck bringen, daß er aus seiner Eigenschaft als Jäger an ihm die Gabe kenne und schätze, sorgfältig zu beobachten, vorsichtig abzuwägen und im richtigen Augenblicke zuzugreifen und daß er die Liebe zur Pflege des ihm anvertrauten Gutes habe.

In dieser Charakteristik liegt die ganze Stärke und der Zauber der Persönlichkeit Allmenröders. Wie feinfühlig konnte er sein, wenn es galt, das Wesen eines Jugendlichen zu ergründen! Wie vorsichtig war er, ehe er seine Entscheidung traf, und dennoch wie entschlossen und wie tatkräftig, wenn es hieß, eine solche Entscheidung durchzuführen! Aber die wertvollste Seite an ihm war wohl die unerschütterliche Liebe zur Jugend und der unzerstörbare Glaube an das Gute in ihr. Alles dies hatte den Erfolg, daß die von ihm gefällten Urteile von allen Beteiligten als gerecht empfunden wurden. Kein Zufall ist es, wenn es zu den Seltenheiten gehörte, daß ein Strafurteil oder ein Erziehungsbeschluß angefochten wurde. Waren die öffentlichen Sitzungen des Jugendgerichtes, in welchen die Straftat beurteilt wurde, besonders eindrucksvoll und für den Fernerstehenden die Hauptquelle der Bewunderung von Allmenröders Tätigkeit, so darf man seine Leistungen in dem vorbereitenden Verfahren und der anschließenden Durchführung von Erziehungs- oder Strafmaßnahmen deswegen nicht geringer schätzen. Er selbst hat vom Beginn seiner Tätigkeit an gerade auf die Arbeit des Jugendgerichts außerhalb der Hauptverhandlung den allergrößten Wert gelegt.

Es ist wesentlich sein Verdienst, daß bei dem hiesigen Jugendgericht von Beginn seiner Tätigkeit an durch das einmütige Zusammenarbeiten des

Jugendrichters, des Jugendstaatsanwaltes und der Jugendgerichtshilfe schon unter früherem Recht jene organische Verbindung zwischen strafrechtlicher und erziehlicher Behandlung stattfand, wie es in dem 1923 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetz normiert worden ist. Es ist auch wiederum ein Wesenszug von Allmenröder, daß er sich entgegen der allgemeinen Strömung nur sehr zögernd gegenüber der Forderung verhielt, durch Erlaß eines besonderen Jugendgerichtgesetzes die bisherigen als Grundlage der Jugendgerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes und Strafprozesses zu ändern. Von ihm stammt das köstliche Wort, daß er sich am wohlsten in den Lücken des Gesetzes fühle. Wenn er auf öffentlichen Tagungen in der ihm eigenen urwüchsigen Art seine Praxis schilderte, so erregte er bei Fachgenossen gelegentlich den Argwohn, als setze er sich über Bestimmungen des geltenden Rechtes hinweg, um das Verfahren nach seinem Sinn zu gestalten. Gegen solche Vorwürfe hat er sich mit Recht gewehrt, und umgekehrt seinen Fachgenossen die Mahnung zugerufen, die vorhandenen Möglichkeiten bestehender Gesetze freischöpferisch auszuwerten. Er fühlte als Richter die Kraft in sich, den Willen des Gesetzgebers der Zeit entsprechend fortzubilden, und hat damit der deutschen Jugendgerichtsbewegung einen unschätzbaren Dienst geleistet. Wenn es gelungen ist, im heutigen Jugendgerichtgesetz dem Richter in so weitgehendem Maße die Befugnisse zu geben, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Wahl zwischen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen zu treffen, so hat dazu das überzeugende Beispiel der Wirksamkeit Allmenröders nicht unwesentlich beigetragen.

Die stärkste Seite in der Persönlichkeit Allmenröders lag aber wohl in seiner kaum zu übertreffenden Begabung als Erzieher. Geradezu erfinderisch war er in der Art, wie er für jeden Jugendlichen die gerade für ihn passende Maßregel traf. Die instinktive Treffsicherheit in der Beurteilung des Charakters und des Verhaltens von Jugendlichen, das lebendige Verständnis für deren Fehler und Verirrungen, die Gabe, für jeden Angeklagten die gerade für ihn wirksamen Worte zu finden, mußten in jedem, der einer Verhandlung beigewohnt hatte, einen tiefen Eindruck hinterlassen. Auch hier mag eine gelegentliche Äußerung für ihn bezeichnend sein. Als jemand ihm einmal sagte, es müsse doch schwer sein, für jede Tat eines Jugendlichen die gerechte Strafe oder Erziehungsmaßnahme zu finden, erwiderte er in seiner humorvollen Art, es sei ihm noch keine Tat vorgekommen, die er nicht begangen hätte oder hätte begehen können. Gewiß war es eine scherzhafte Übertreibung, trotz der mancherlei Jugendstreiche, von denen er in engerem Freundeskreis so gerne und köstlich zu erzählen wußte. Aber in diesem Scherzwort liegt doch ein tiefer Sinn, die Erkenntnis, daß Gut und Böse in einem Jugendlichen dicht nebeneinander liegen und es häufig nur ein Zufall ist, ob das eine oder das andere die Oberhand gewinnt. In dem jugendlichen Rechtsbrecher diese Selbsterkenntnis wachzurufen und ihn zur

Selbstzucht anzuhalten, war der innerste Beweggrund für sein Verhalten als Jugendrichter. Darum legte er auch dem Geständnis des Jugendlichen so besonders hohen Wert bei. Es wäre manchmal ein Leichtes gewesen, einen leugnenden Jugendlichen durch Zeugenbeweis zu überführen und lediglich darauf das Urteil zu gründen. Allmenröder ruhte jedoch nicht, bis es ihm gelungen war, ein freimütiges Geständnis zu erreichen, weil er es als eine unerläßliche Voraussetzung der Umkehr zum Guten ansah. Jedem von uns, der seinen Sitzungen beigewohnt hat, sind noch solche Fälle in lebendiger Erinnerung, in denen der Jugendliche nach hartnäckigem Leugnen unter den eindrucksvollen Worten des Richters schließlich doch den Weg zu dem erlösenden Geständnis fand. War ein Geständnis abgelegt, dann bemühte sich Allmenröder, dem Jugendlichen Mut zu machen, seinen guten Vorsätzen zu folgen, und er unterließ nichts, um ihm dazu zu verhelfen. Dabei wußte er sich völlig freizuhalten von einer weichlichen Nachgiebigkeit, so sehr er sich in die Persönlichkeit und Verhältnisse des Jugendlichen einzufühlen vermochte. Er scheute sogar nicht vor harten Strafen zurück, wenn er sie für notwendig hielt, setzte dann aber sein Bestreben darin, dem Jugendlichen das Gefühl zu geben, daß die Strafe die notwendige Folge seines Verhaltens, zugleich deren Sühne sei, und daß er nun ein neues Leben beginnen könne.

Die erziehliche Einwirkung beschränkte sich durchaus nicht auf die Angeklagten; manche Eltern, die in einer falschen Kindesliebe Fehler ihrer Kinder beschönigen wollten, vielleicht sogar selbst an deren Verwahrlosung schuld waren, mußten sich harte Worte des Tadels gefallen lassen, und viele Eltern denen die nötige Einsicht für die Erziehungsnot ihrer Kinder fehlte, die sich zunächst gegen die verhängte Erziehungsmaßnahme sträubten, haben sich nachträglich bei dem Jugendrichter bedankt und sind seine besten Helfer geworden. Nicht selten kam es vor, daß auch Zeugen, die in unrichtiger Parteinahme sich für den Jugendlichen einsetzen wollten, eine Belehrung und Zurechtweisung erfuhren, weil Allmenröder alles daran lag in dem Jugendlichen kein falsches Bild von sich selbst, seiner Schuld und von den Wegen zu seiner Besserung entstehen zu lassen.

Unermüdlich war Allmenröder, wenn es galt, die von ihm getroffenen Erziehungsmaßnahmen sicherzustellen. In den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe fand er hierbei eine kräftige Stütze, unterließ aber nicht, auf Mängel, die ihm etwa entgegentraten, hinzuweisen und auf deren Abstellung hinzuwirken.

So ist das Frankfurter Jugendgericht unter der Leitung Allmenröders der Mittelpunkt eines großen Erziehungswerkes geworden, daß Tausenden von Jugendlichen zur Rettung gedient hat. Seine Persönlichkeit wies der ganzen Arbeit Richtung und Wege. Ein bedeutsames geistiges Erbe hat er seinen Nachfolgern und seinen Mitarbeitern hinterlassen, das in seinem Geiste durchzuführen unser edelstes Streben sein muß.

Auch unser Kreis verliert in Allmenröder einen teuren Freund und Berater. Wir sind stolz darauf, in den langen Jahren mit ihm und unter ihm haben arbeiten zu dürfen. Unser Verein Kinderschutz hatte bei der Gründung des Jugendgerichts die führende Rolle in der Jugendgerichtshilfe, bis im Jahre 1916 die Ermittlungstätigkeit für das Jugendgericht an das städtische Jugendamt abgegeben wurde. An dem Gedeihen unserer Vereinsarbeit hat Allmenröder lebhaft Anteil genommen. Er gehörte dem Beirate des Vereins Kinderschutz und in den letzten Jahren auch dem Beirat der Centrale für private Fürsorge an. Den meisten von uns war er in persönlicher Freundschaft verbunden. Unauslöschlich wird die Erinnerung an ihn sein und unvergeßlich der Dank, den wir ihm schulden.

Frankfurt a. M., 23. März 1926. Wilhelm Polligkeit

Allmenröder hat das Zustandekommen des ersten deutschen Jugendgerichts in Frankfurt a. M. und seine Tätigkeit selbst beschrieben in dem von B. Freudenthal herausgegebenen Buch: „Das Jugendgericht in Frankfurt a. M.", Verlag Julius Springer Berlin 1912, Seite 1-18.

Wilhelm Gossler Hertz

geb. 17. 8. 1873; gest. 16. 8. 1939

Mit Dr. jur. Wilhelm Hertz hat die deutsche Jugendgerichtsbewegung und Jugendfürsorge einen ihrer führenden Köpfe verloren und zugleich einen besonders liebenswerten Menschen. Hertz stammte aus der bekannten Hamburger Bankier- und Reederfamilie (sein Vater war Senator der Freien und Hansestadt), in der Pflege der Künste und Wissenschaften aber auch caritativer sozialer Arbeit hohe Tradition ist. Diese Überlieferungen sind in Hertz eine besonders fruchtbare Verbindung eingegangen. Er war ein scharfer rechtswissenschaftlicher Denker, er besaß eine echte weite Religiosität; er liebte die Künste und pflegte sie – uns allen unvergeßlich – im a capella-Gesang; er hatte einen feinen Spürsinn für die sozialen Strömungen und Veränderungen seiner Zeit und er hatte die Phantasie, sozialen Nöten durch immer neue Formen der Hilfe zu begegnen, einer Hilfe, die nicht an den Symptomen herumkorrigierte, sondern der menschlichen Wurzel der Störung zu Leibe ging. Eine ihm zur Natur gewordene gütige Liebenswürdigkeit schloß ihm die Herzen aller Volkskreise auf. Er war mit Leib und Seele Hamburger und des Plattdeutsch bediente er sich gern nicht nur im Umgang mit seiner Klientel. In Hertz war die Weltweite seiner Vaterstadt lebendig; als ein entscheidendes Erlebnis hat er stets eine große Reise nach Ceylon, Java und Sumatra 1889 angesehen, und seitdem blieb er reisefreudig, aufgeschlossen allen Schönheiten der Natur und Kultur. Ein inniges Familienleben, Freundschaft mit vielen geistig führenden Männern und Frauen seiner Zeit verschönten sein Leben. Seine Art der Menschenführung zeigte den

geborenen Volksmann; er war ein echter Demokrat aus einer tiefen Achtung des Mitmenschen und aus Skepsis gegenüber bloßem Befehlen heraus. Er wußte, daß bürokratische Routine der Tod aller sozialen Arbeit ist; in den berühmt gewordenen „Freizeiten", in denen er regelmäßig seine Mitarbeiter draußen vor der Stadt in schöner Umgebung zusammenfaßte, fand Hertz das Mittel, seine Mitarbeiter seelisch und geistig immer wieder zu erfrischen, anzuregen und von dem Trott des Tages zu distanzieren; er gab dabei immer das beste Beispiel selbst in seinen tiefen, schlichten, menschlich stets anrührenden Ansprachen und als fröhlicher Leiter freien Singens.

Fachlich hat Hertz zunächst das Verdienst, vor dem ersten Weltkrieg als Richter (seit 1900) in Hamburg das erste Jugendgericht im Jahre 1903 durchgesetzt zu haben, nachdem Frankfurt und Köln vorangegangen waren.

Hertz wurde Vorsitzender des ersten Hamburger Jugendschöffengerichts, bis er 1914 zum Heer einrücken mußte. Nach Rückkehr als Hauptmann d.R. aus dem Felde wurde er 1918 stellvertretender Vorsitzender des Vormundschaftsgerichts, bis er 1921 als Rat an das Hanseatische Oberlandesgericht berufen wurde, eine Stellung, die nur hervorragenden Juristen eingeräumt wird. Hertz war führend an der Gründung des Hammerbrooker Volksheims 1901 beteiligt, dem er bis 1915 vorstand. Daneben arbeitete er in zahlreichen Ausschüssen der Hamburger Wohlfahrtspflege mit. Auch die evangelische Landeskirche berief ihn von 1920 bis 1929 in hohe Kirchenämter. Hertz wirkte in dem Disziplinargericht für nichtrichterliche Beamte und im Tarifgericht für die Seeschiffahrt mit. Er dozierte an der Sozialen Frauenschule. Nach dem ersten Weltkrieg wurde er bald gutachtlich zur Schaffung des Jugendgerichts- und des Jugendwohlfahrtsgesetzes auch im Reich herangezogen. Er übernahm den Vorsitz der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, den er bis 1933 innehatte; in dieser Eigenschaft hat er im wesentlichen den Ausbau der Jugendgerichtspraxis im Reich gesteuert, nachdem das Jugendgerichtsgesetz 1923 erlassen worden war. Die Tagungsberichte der „Jugendgerichtstage" zeigen uns, wie Hertz geistig und menschlich diese Versammlungen beherrschte und auch über schwierige Klippen hinwegsteuerte, dank seiner souveränen Kenntnis des Stoffes und seiner Fähigkeit, immer den springenden Punkt sofort zu sehen und anderen bewußt zu machen.

Als 1923 die Stelle des ersten Direktors des Hamburger Landesjugendamtes zu besetzen war, überwand Prof. Moritz Liepmann in Hertz die letzten Bedenken, dem allgemeinen Wunsch, dieses umfangreiche Amt zu übernehmen, zu folgen; bezeichnend für seine Bescheidenheit und seine ständig wache Selbstkritik zweifelte Hertz, der bisher nur Richter gewesen war, an seiner Eignung zum Verwaltungsmann. Hertz ist es in den 10 Jahren seines Wirkens, zusammen mit Hellmann, Frau Paulsen und Prof. Villinger gelungen, den von seinem Vorgänger Dr. Johannes Petersen begründeten Ruf der

hamburgischen öffentlichen Jugendfürsorge als führend im Reich zu erhalten und zu mehren und damit die gesamtdeutsche Sozialarbeit zu befruchten. In dem Archiv der Jugendbehörde liegen Schätze in Gestalt der sorgfältigen Aktenvermerke, in denen Hertz sich und seinen Mitarbeitern gründliche Klarheit über alle Probleme der Sozialarbeit zu schaffen versuchte. Diese Schriftsätze zusammen mit seinen zahlreichen Aufsätzen heute systematisch durchzuarbeiten und auszuwerten, wäre sehr wünschenswert.

1933 wurden Hertz und seine oben genannten Mitarbeiter ihres Amtes enthoben und pensioniert. Es war ein harter Schlag für ihn, der noch in voller Schaffenskraft stand. Noch mehr traf ihn, daß sein Werk zerschlagen wurde, personell durch fachlich dilettantische Nachfolger, die als „alte Pg." versorgt werden mußten, sachlich durch Verlust der in Hamburg seit dem 17. Jahrhundert traditionellen Selbständigkeit dieser großen Erziehungsbehörde, die 1934 in der Sozialverwaltung als eine Unterabteilung aufging (bis 1943). Auch menschliche Enttäuschungen blieben nicht aus. Jetzt zeigte sich die menschliche Größe von Hertz erst ganz; wie sein Freund Paul Blumenthal verbitterte er nicht, sondern verfolgte weiter die Entwicklung auf unseren Fachgebieten, immer bereitwillig Rat und Anregung erteilend, wenn seine offenen und heimlichen Anhänger in der Sozialarbeit ihn darum baten. Ja, er ermunterte und ermutigte uns, auszuharren und weiterzuarbeiten; zu sehr war er von der Kraft der Ideen überzeugt, die die Jugendgerichtsbewegung und die moderne Jugendfürsorge beherrscht hatten, als daß er an ihrem endgültigen Sieg gezweifelt hätte. Hertz' Aktivität fand einen Ausgleich in der freien caritativen Arbeit. Die Bitte seiner Freunde, seine Lebenserfahrungen niederzuschreiben, hat er erfüllt: Außer allgemeinen Lebenserinnerungen hat er seiner Familie und seinen Freunden ein Manuskript „10 Jahre hamburgisches Landesjugendamt" hinterlassen. Die Hamburger Katastrophe im Juli 1943, die auch sein Heim zerstörte, erlebte er glücklicherweise nicht mehr.

Im Mai 1947.

Rudolf Sieverts

Den Kampf von Hertz um das Jugendgericht in Hamburg hat Dr. jur. Wilhelm Ramcke jetzt aus den Akten des Hamburgischen Staatsarchivs in seiner Dissertation „Die Jugendgerichtsbarkeit in Hamburg 1909-1923", Hamburg 1959 vorzüglich dargestellt.

Paul Blumenthal

geb. 13. 2. 1880; gest. Ende 1941

Als realistischer Idealist, abhold allen großen Worten und Gesten, ist Paul Blumenthal durch die Welt der Jugend im ersten Drittel unseres lauten Jahrhunderts gegangen, das bei seinem Beginn überschwänglich das Jahrhundert des Kindes getauft wurde und sich so anders entwickelte.

Idealist war er in seinem Wirken für die Jugend. Die Einteilung der Menschen, wie sie der große Realist Machiavelli getroffen hatte, galt ihm nicht wie ein unabänderliches Naturgesetz. Für ihn waren die Grenzen und Übergänge zwischen denen, die das Rechte von selbst finden, den anderen, die es finden, wenn es ihnen gezeigt wird, und schließlich denen, die weder durch sich selbst noch durch Anleitung anderer zum Rechten kommen und deshalb zu nichts nutze sind, fließend und durch das Vorbild und die Hilfen der Einsichtigen zu beeinflussen. Die Möglichkeit, dem jungen Menschen, vor allem aber dem jungen Mann – bei den jungen Mädchen sah er skeptischer – zu dem Schritt von der Gruppe der Unnützen zu der der Lenkbaren zu verhelfen, war ihm die privaten Verzichte in seinem Leben wert. Das war ihm die pädagogische Leistung der Junggesellen, deren auch die säkularisierte Welt nach der Verdrängung der Mönche nicht entraten kann.

Sich dabei aber an die wirkliche Beschaffenheit der Menschen und Dinge zu halten, war ihm ein Gebot gedanklicher Sauberkeit. Immer wieder griff er in die erregten Auseinandersetzungen und Forderungen schwärmerischer

Jugendbewegter, die so oft nur eine eingebildete Welt sahen, ein: „Herrschaften, so geht es nicht. Laßt uns sehen, wie die Dinge wirklich liegen". Zum illusionslosen Erkennen der wirklichen Welt hatte ihm seine Herkunft wichtige Hilfen mitgegeben. Er stammte von Juden, die seit Jahrhunderten in unserem Land ansässig waren. Seine Mutter, die ihn in Schweden überlebte, war eine Dinkesspiel; sie kam aus bester deutscher reichsstädtischer Vergangenheit, von der auch heute noch der Zauber Dinkelsbühls uns viel ahnen und spüren läßt. Das scharfe Beobachten der Umwelt, das dem Unterdrückten hilft, den Druck zu mildern, die Sehnsucht nach gesichertem Recht und das Wissen um den entscheidenden Wert der Menschlichkeit waren in ihn gelegt. Weil seine Familie sich lange vor der völligen Befreiung von allen gesetzlichen Beschränkungen durch das Gesetz vom 4. 7. 1869, das Bismarcks Unterschrift trägt, zu deutscher Art und zum deutschen Geist bekannte – ein großer Bestand von Klassikerbänden aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war ein behüteter und gelesener Familienbesitz –, war in ihm das Gefühl dieser Verbundenheit und Zugehörigkeit so stark, daß es ihn später die heraufziehenden Gefahren des nationalsozialistischen Antisemitismus lange verkennen ließ.

Als empfindsamer Sohn einer wohlhabenden Kaufmannsfamilie hatte er das schlechte Gewissen des Begüterten gegenüber dem Armen, dem wirtschaftlich schlechter Gestellten, wie er es nannte. Sein Vater, den er mit zwanzig Jahren verlor, führte in Hannover ein angesehenes Textilgeschäft. Dort sollte er Nachfolger werden. Der Versuch einer kaufmännischen Lehre in Iserlohn erwies sich aber nach wenigen Wochen als ein Fehlschlag. Das Lernen wurde wieder aufgenommen und am Gymnasium in Burgsteinfurt das Abitur abgelegt.

1898 begann er das Studium in Heidelberg; die Einführung in die Rechtswissenschaft gab ihm der berühmte Staatsrechtslehrer Georg Jellinek. Semester in Berlin und Göttingen folgten. Hineingezogen in den idealen Schwung der nationalen und sozialen Bewegung, die von Friedrich Naumann angefacht worden war, kam Blumenthal mit diesem Kreis der „Naumannianer" in Berührung, in dem er bald heimisch und unentbehrlich wurde, bis er schließlich eine führende Rolle einnahm, auch hier ohne sie anzustreben oder je an ihr zu kleben. Freunde gewann er wie selten einer. Die Freundschaft hielt und und pflegte er über Jahrzehnte und alle Entfernungen hinweg. Er suchte immer neue Menschen, führte sie mit seinen alten Freunden zusammen und gewann dadurch an Verbindungen und Einfluß, stets alles mit seiner beruflichen Arbeit verbindend. In den letzten Jahrzehnten seines Lebens gewann er auch seinen Berliner Kollegen Herbert Francke als nahen Freund.

Seine ersten juristischen Schritte lassen keineswegs den späteren Weg erkennen. Die Dissertation befaßt sich mit dem Recht des Scheinkaufmanns. Sie wurde kritisiert, weil sie ohne weitgehende Gliederung wie in einem Zuge niedergeschrieben wirke. Aber der junge Referendar, der seine praktische Ausbildung beim Amtsgericht in Elze begonnen hatte, bewies in seinen Erörterungen bereits den Mut zum Einfachen und sagte ohne Scheu, daß die Folgerungen und Auslegungen von Autoritäten wie die des Kommentators des Handelsgesetzbuchs Staub der Sache nicht gerecht würden, da

die Vorschriften über unerlaubte Handlungen voll ausreichten. Ihm lag nichts an diesem Problem; die Dissertation war ihm das Mittel der äußeren Legitimation des Akademikers. Die Interessen gingen früh über das juristisch Fachliche hinaus. Er hörte in den letzten Semestern historische Vorlesungen von Erdmannsdörffer, Lenz und Delbrück; staatswissenschaftliche bei Adolf Wagner und Cohn schlossen sich an; auch das Versicherungsseminar von Lexis und Ehrenberg wurde besucht. Die Fortsetzung der staatswissenschaftlichen Studien nach der Promotion wurde geplant.

Bald zeichnete sich ab, worauf das alles hinaus wollte. Die Zeit als Gerichtsreferendar am Amtsgericht in Winsen a. d. Luhe gab Blumenthal die Möglichkeit, mit dem „Volksheim" in dem Arbeiterviertel Hamburg-Hammerbrook in Verbindung zu kommen, einem „Haus der offenen Tür" für die Jugend, das soeben nach dem Vorbild der Settlements in den Slums von London mit der Hilfe einsichtiger und vermögender Männer und Frauen ins Leben gerufen worden war. Ohne Einführung ging er zu dem Gründer, Pastor Walter Classen, bot seine Mitarbeit an und wurde bald im Heim wichtig. Classen hat berichtet: „Er mietete sich in der Schwabenstraße (mitten in dem im Jahre 1943 völlig zerstörten Viertel Hammerbrook) ein Zimmer und fuhr nun von Winsen von Sonnabend bis Montag in unermüdlicher Ausdauer herüber. Obgleich er weder Sportsmann noch Turner war, wurde er Sonntags bei den Turnspielen ein großer Helfer. Regelmäßig führte er das Schiedsrichteramt beim Baarlauf, und seine Autorität galt unbedingt. Als Wanderführer war er unübertrefflich." Im Volksheim traf Blumenthal auch zum ersten Mal mit Wilhelm Hertz zusammen. Er ließ diese Beziehungen nicht einschlafen, nachdem er als Amtsgerichtsrat nach Bottrop im Ruhrgebiet versetzt worden war. Selbst nach dem völligen Wandel der Führung und Organisation des Volksheimes seit 1918 hielt er die Verbindung nicht nur mit den alten Volksheimern aufrecht, sondern knüpfte dort auch neue Beziehungen zu der jungen Generation.

In Bottrop, jenem schnell gewachsenen Dorf, in dem vor dem ersten Weltkrieg im Einzelhandel Verkaufspersonal mit polnischen Sprachkenntnissen gesucht war, gab es für Blumenthal eine Zeit fruchtbaren Wirkens nicht nur als Amtsrichter. Seine Schwester hat zwar manchmal geäußert, er habe die Zeit dort mit Skatspielen vertan. Die Wirklichkeit sah völlig anders aus. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß 1950 ein in Bottrop gänzlich fremder Freund von Blumenthal ohne eine Anschrift in wenigen Stunden an einem Samstag Abend noch begeisterte Anhänger von ihm finden konnte und dabei zum ersten Mal erfuhr, daß Blumenthal dort ein sehr aktiver Vorsitzender des Sportvereins von 1910 bis 1914 und nach seiner Rückkehr aus dem Kriege wieder bis 1921 war? Er hat diesen Verein aus der Vereinsmeierei herausgehoben und die einsichtigen Mitglieder dankten ihm dies durch die Wahl zum Ehrenvorsitzenden, als er 1921 nach Berlin versetzt wurde. So war Blumenthal; von sich und seinem verdienstvollen Tun sprach er auch zu seinen Freunden fast nie und dann auch nur in Andeutungen. Er stellte seine Person völlig hinter die Aufgabe zurück, der er sich verpflichtet fühlte. Von dieser Aufgabe hat er aber berichtet und stets für sie gekämpft.

Vom Herbst 1907 bis zum Frühjahr 1908 unternahm er auf eigene Rechnung eine Studienreise in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf der er für ihn entscheidende Eindrücke sammelte. Die Ergebnisse veröffentlichte er unter dem seinen praktischen Sinn kennzeichnenden Titel: „Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen?" im Jahre 1909 im Verlag Franz Vahlen, Berlin. Dieser auch heute noch sehr lesenswerte Bericht ist mehr als eine Reisebeschreibung; er enthält das sozialpädagogische Programm Blumenthal's. „Von Anfang an", so steht im Vorwort, „hatte ich das Gefühl, daß das Erprobungssystem in Amerika den Eckstein sämtlicher im Kampf gegen die Verwahrlosung getroffenen Maßregeln bildete". Er begegnete dem Jugendrichter Ben Lindsay aus Denver, der in unserem Land später durch sein Buch „Kameradschaftsehe" bekannt geworden ist. In dessen Art, mit den Jugendlichen zu verfahren, fand Blumenthal eine Bestätigung seiner Arbeit im Hamburger Volksheim und seiner souveränen elastischen Führung des Vormundschaftsrichteramtes. Auch bei Blumenthal gab es keinen festen Dienstschluß. Noch abends hallten die Schritte seiner Schutzbefohlenen und der ratsuchenden Eltern durch die leeren Gerichtskorridore. Die Tür zu ihm sollte für das Publikum ohne die Scherereien, die mit einem Weggehen während der Arbeitszeit verbunden sind, offen sein. Nicht die eigene Bequemlichkeit, nicht die Hausordnung des Gerichtsgebäudes waren für Blumenthal maßgebend, sondern allein das Bestreben, alle Hindernisse für das Vertrauen zum Jugendrichter vor denjenigen wegzuräumen, die zu ihm kamen, gleich ob schuldig oder nur ratlos.

Über die Bedeutung dieses Vertrauens für die Tätigkeit des Jugendrichters schrieb Blumenthal in seinem Amerika-Bericht: „Und gerade in dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kinde und dem Richter und seinen Gehilfen liegt nach meinen Beobachtungen der Hauptgrund der Erfolge des amerikanischen Systems. Nur so ist die Persönlichkeit des bekannten Richters Ben B. Lindsay aus Denver zu verstehen, dessen segensreiches Wirken auf dem unerschütterlichen Vertrauen basiert, welches die Jugend Denvers ihm entgegenbringt. Er ist eben der Typus des Jugendrichters, der dem gefallenen Kinde nicht als Vertreter der strafenden Gerechtigkeit entgegentritt, sondern immer dem Kinde in väterlicher Weise zu verstehen gibt, daß alle seine Anordnungen lediglich zum Besten des Kindes getroffen sind, selbst wenn das Urteil auf Überweisung in eine Anstalt lautet. Ich habe mehrfach, besonders in Cincinnati, erlebt, daß der Jugendliche nach eingehender Rücksprache mit dem Richter selbst einsah, daß nur ein längerer Aufenthalt in einer Anstalt ihn von seinen Schwächen vielleicht heilen könne. Auf diese Weise wird der Überweisung in die Anstalt das Harte, Herabwürdigende, Entehrende genommen, das ihm sonst immer anhaftete. Der Jugendliche geht nicht voller Bitterkeit und mit der Absicht, allen Erziehungsversuchen Trotz zu bieten, in die Anstalt, sondern mit dem aufrichtigen Vorsatz, den letzten Rettungsversuch des Richters zu unterstützen". Blumenthal hat diese jugendrichterliche Methode in einem ganz persönlichen Stil und auf norddeutsche Verhältnisse abgewandelt meisterhaft gehandhabt.

Um des Vertrauens willen lehnte Blumenthal übrigens Schöffen im Jugendgericht ab und befürwortete den Einzelrichter.

Im Ersten Weltkrieg wurde er bald zu den Seesoldaten einberufen. Hier hat er als Kammerunteroffizier für viele junge Männer eine entscheidende menschliche Begegnung gebracht, die Hilfe und Anregung in der oft bösen Welt der Soldateska und für ihr Leben bedeutete. Die Jugendbewegten unter den Soldaten – darunter viele Abiturienten und Akademiker – hatten sich in Ostende einen besonderen Treffpunkt, ein „Nest", geschaffen; hier wurde Blumenthal der Mittelpunkt der Zusammenkünfte. Auf den ersten Blick sah er in seiner verschlissenen, schäbigen Seebatallionsuniform und in den Knobelbechern besonders unvorteilhaft aus, wie er auch im zivilen Leben auf sein Äußeres in Bezug auf Kleidung wenig Wert legte. Wer aber einen Strahl aus diesen gütigen grauen Augen in dem bärtigem Gesicht aufgefangen, wer seine Freude am Dabeisein erlebt hatte und wer gar in ein Gespräch mit ihm gekommen war, vergaß ihn nicht mehr. Nicht jeder junge Mann fand sogleich die Beziehung zu ihm. Oft wurde Blumenthal zunächst abgelehnt, weil er hohle Selbstsicherheit und idealistisches Geschwätz unbarmherzig als solches entlarvte, aber am Ende nahm er doch jeden, der sauber dachte und fühlte, durch seine kluge, oft köstlich humorvolle Herzensgüte gefangen.

Nach dem Kriege kehrte er in sein Amt in Bottrop zurück, bis ihn im Jahre 1921 eine Berufung als Hilfsarbeiter in das Preußische Justizministerium nach Berlin erreichte. Sein Amerika-Bericht und seine in Hamburg und Bottrop gesammelten Erfahrungen empfahlen ihn als einen erstklassigen Sachverständigen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens und der Jugendfürsorge. Im Ministerium hat er zusammen mit seinem Kollegen Friedeberg das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und das Preußische Ausführungsgesetz vorbereitet. Er erwies sich bei dieser gesetzgeberischen Tätigkeit wieder auch als ein ausgezeichneter Jurist. Davon zeugen noch heute seine meisterhaften Erläuterungen des Abschnittes VI des RJWG über die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung in dem führenden Kommentar von Friedeberg-Polligkeit, 2. neu bearbeitete Auflage 1930, Carl Heymanns Verlag. Außerdem erläuterte er mit Dr. Wilhelm Polligkeit zusammen das Preußische Ausführungsgesetz zum RJWG (Carl Heymanns Verlag Berlin 1925; 2. neu bearbeitete und vermehrte Auflage 1930). Als Berater des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und anderer Fachgremien hat er sich auch später noch oft zu diesen Rechtsfragen scharfsinnig und immer praktikabel in Fachzeitschriften und Gutachten geäußert und die weitere Entwicklung dieser Rechtsgebiete mit beeinflußt.

Als die gesetzgeberische Aufgabe abgeschlossen war, bat Blumenthal um seine Rückversetzung in die Praxis. 1925 wurde er als Amtsgerichtsrat nach dem damals noch preußischen Altona versetzt und erhielt bald bei der Geschäftsverteilung die Abteilung Vormundschaftsgericht und Jugendgericht. Hier war er ganz an dem Platz, der ihm eine volle Entfaltung seiner pädagogischen Begabung und seiner juristischen Fähigkeiten erlaubte. In kurzer Zeit kannte er dank eines erstaunlichen Gedächtnisses für Namen und einzelne Begebenheiten seine junge Klientel und seinen Gerichtsbezirk genau, ebenso wie die Einrichtungen, Heime, Jugendgefängnisse und ihre Leiter, denen er die Kinder und Jugendlichen, mit denen er als Richter zu tun hatte, zuwies. Begleitete man ihn bei den weiten Fußwegen, die er

durch seinen Gerichtsbezirk so gern unternahm, so konnte man besonders in den Armenvierteln auf Schritt und Tritt erleben, welche Autorität er ganz ungezwungen ausstrahlte und wie die jungen Menschen auch hier an ihm hingen, obschon er viele zunächst hatte hart anpacken müssen. Ein Anruf von ihm genügte, um irgendeinen Jungen seiner richterlichen Klientel aus einer Hausecke herankommen und berichten zu lassen, was sich mit ihm seit dem letzten Termin oder Treffen ereignet hatte, ob alles geordnet sei, was mit dem Mädchen wäre u. a. m. Das endete oft in einem tiefer gehenden Gespräch, das Blumenthal feinfühlig der Fassungskraft und dem Wortschatz des Jungen anpaßte.

Blumenthal war ein „Menschenfischer" auch auf seiner ständigen Ausschau nach freiwilligen und beamteten Helfern in der Fürsorge für seine Jugendlichen; er gewann viele unter den Hörern seiner Vorlesungen über diese Fragen in der Volkshochschule und auch unter seinen Referendaren, die ihm zur Ausbildung überwiesen wurden. Immer wieder hat Blumenthal die Bedeutung der richtigen Auswahl von befähigten Persönlichkeiten für die gesamte sozialpädagogische Arbeit hervorgehoben. Schon auf dem 1. Deutschen Jugendgerichtstag 1909 erklärte er auf Grund seiner eben in Amerika gesammelten Eindrücke: „Besser sind die Gesetze in USA nicht, nur ist die Arbeitsmethode besser". Um die Arbeitsweise zu bessern, schloß er sein Referat mit der Forderung: „Deshalb wähle man zu Jugendrichtern, Fürsorgern, Anstaltsleitern und Beamten nur solche, welche sich vor anderen Menschen an Verständnis und Lebensklugheit auszeichnen, und sich in wahrer Liebe der ihnen anvertrauten Jugend widmen. Die Amerikaner verdanken ihre Haupterfolge dem unerschütterlichen Glauben an die Zukunft ihres Volkes und an die Hebung auch der tieferstehenden Schichten. Wir sollten ihnen nachzueifern versuchen und im Kampf um die nächste Generation nur solche Persönlichkeiten auf die gefährdeten Vorposten stellen, welche davon überzeugt sind, daß bei Einsetzung aller Kräfte der Erfolg auf die Dauer nicht ausbleiben wird".

Ende März 1933 ließ sich Blumenthal wegen Erschöpfung und Kreislaufstörungen, die ihn auch vordem wiederholt zu Kuren gezwungen hatten, beurlauben. Viele Wochen verbrachte er in der Heide, in Aspelhorn, bis seinen Gastgebern energisch nahegelegt wurde, den Juden nicht länger zu beherbergen. Zum 1. 7. 1933 sollte er seinen Dienst wieder antreten; es schien, als ob den Kriegsteilnehmern die Abstammung nicht zum Nachteil sein sollte. Erst nach mehr als zwei Jahren wurde ihm auferlegt, sich ab 1. 10. 1935 jeglicher Diensthandlung zu enthalten. Die Versetzung in den Ruhestand zu Ende 1935 erfolgte aufgrund des Reichsbürgergesetzes.

Die gewonnene Freiheit von den Dienststunden gab Blumenthal die von ihm voll ausgekostete Freude des Lebens mit einem Hund. Tag für Tag wanderte er im Borsteler Moor mit diesem vierbeinigen Freund. Ein reger Verkehr mit den Freunden füllte die Tage und Abende. Eine Mittelmeerschiffsreise unter deutscher Flagge brachte höchst unliebsame Erlebnisse, sodaß er die nächste Reise um Afrika auf einem holländischen Schiff antrat.
Die Entwicklung der öffentlichen Dinge verfolgte er eifrig und mit großer

Sorge für Deutschland und seine Menschen. Für kalten Haß bot sein Herz kaum Raum, er mußte Liebe und Güte geben.
Wenn er auch erleben mußte, daß ihn mancher mied, um sich vor dem neuen Regime nicht zu kompromittieren, so war doch der Kreis größer, der ihm treu blieb, in dem er verkehren und von seinen großen Sorgen um unser Vaterland sprechen konnte. Er ging dabei auch denen nicht aus dem Wege, die sich der Partei angeschlossen hatten, weil sie ahnungslos in ihr eine Möglichkeit sahen, frischen Wind und zukunftsfrohes Leben in die Arbeit für die Jugend zu bringen. Solche Bemühungen begleitete er mit größter Teilnahme. Er wußte dann eingehend zu berichten, was z. B. sein Freund Jonni Wöhlert in seiner vorbildlichen Arbeit an der Wolgast-Schule leistete, aber auch, wie Wöhlert dann schließlich die schweren Auseinandersetzungen mit den Parteiinstanzen zu bestehen hatte, weil sie mit gutem Grund in jedem freien Tun eine Gefahr für ihre Macht witterten.

Trotz all dieser Schwierigkeiten und heiklen Probleme hielt Blumenthal es für richtig und wichtig, daß seine Freunde in der sozialen Arbeit aushielten. Seiner verständnisvollen und warmherzigen Anteilnahme waren gerade sie sicher. Sein weiser Rat war vielen Hilfe und Trost.

Die Verbundenheit mit unserem Land, mit den Freunden und das Wissen um den tiefen Schnitt, den jede Emigration bedeutet, ließen ihn ein konkretes Angebot der Auswanderungshilfe durch die Quäker ablehnen. Zudem brauchten ihn Schwester und Schwager nach ihrer Ausschaltung aus dem Wirtschaftsleben. Mit diesen Angehörigen traf ihn die Deportation Anfang November 1941.

Schon vorher hatte er von seiner Habe vieles an Freunde verteilt. Seine wertvolle jugendrechtliche Spezialbibliothek schenkte er Rudolf Sieverts für dessen Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe an der Universität Hamburg. Daß diese Gründung 1936 glückte, hatte ihn noch hocherfreut.
Die Frist war kurz. „Wir müssen verreisen", war die bittere Kunde, die er noch geben konnte. Jonni Wöhlert war am letzten Abend bis spät in die Nacht hinein bei ihm. In aller Frühe kam ein anderer Freund, den Dienstobliegenheiten nicht früher freigaben. Ihm rief Blumenthal dann noch im Treppenhaus nach: „Grüßt die Freunde, machts gut!"

Noch während des Krieges erfuhren einige Freunde, daß Paul Blumenthal bald darauf im Zwangsghetto in Minsk an einer Lungenentzündung gestorben sei, die er sich auf dem winterlichen Transport zugezogen hatte. Oberregierungsrat Waldemar Haensel, der bei ihm Referendar gewesen war, wurde dieses Lager gezeigt; dabei sah er in einer Baracke zufällig ein Wasserglas auf einem Bord mit einem Leukoplast-Streifen und darauf die Aufschrift „Paul Blumenthal". Er konnte einen Barackeninsassen beiseite nehmen, auf diese Weise den Besitzer identifizieren und von seinem Ende erfahren, aber auch, wie Blumenthal seinen Leidensgefährten durch seine souveräne gütige Persönlichkeit ein starker menschlicher Halt gewesen war, so daß sie ihm alle tief nachtrauerten. Haensel konnte noch Sieverts in Hamburg den Tod Blumenthals berichten; er fiel darauf selbst bald an der russischen Front.

Franz Schilling

Herbert Francke

geb. 15. 3. 1885; gest. 19. 2. 1947

Von Herbert Francke Abschied nehmen, bedeutet für mich, einem geistigen Vater lebewohl sagen. Obwohl nicht eigentlich zu den „Gildenleuten" gehörend – er kam ja nicht aus der Jugendbewegung – war Francke doch von Anfang an bei uns.

Mir ist sein Erscheinen auf der ersten Gildentagung 1927 in Ludwigslust noch in deutlicher Erinnerung. Wir saßen in einem kleinen Kreise zusammen und sprachen über die Möglichkeit unseres Einsatzes im Jugendstrafvollzug. Unter dem Eindruck mehrerer Berichte über die Widerstände, die sich aus der Starrheit des „Apparates" und dem reaktionären Geiste der Beamtenschaft ergaben, kamen wir zu einer ziemlich pessimistischen Beurteilung dieser Möglichkeiten. In diesem Augenblick kamen gerade Francke und Blumenthal gemeinsam an und gleich in unsere Arbeitsgruppe. Wir erlebten nun, wie diese beiden Älteren und Erfahreneren langsam und vorsichtig unseren Blick weiteten und uns davon überzeugten, das wir dennoch gebraucht würden. Von dieser Tagung an ist Francke der Gildenarbeit immer gleich nahe und gleich verbunden gewesen. Er hat auf keiner unserer Jahrestagungen gefehlt – wie wenige unter uns können das von sich sagen – und immer war uns seine zurückhaltende Mitwirkung, sein kluger Rat, seine behutsame Weisung gleich unentbehrlich und sein Vertrauen in uns stets neu verpflichtend. Wie sehr er sich der Gilde zugehörig fühlte, erlebten wir seit 1933: Jahr für Jahr erhielt ich zum Himmelfahrtstag von ihm eine Karte: „Denken Sie daran, wo wir heute sein müßten"

Franckes ganzes Wirken galt der Arbeit für die gefährdete, verwahrloste und kriminelle Jugend mit solcher Kraft der Hingabe, mit soviel menschlicher Wärme und geistiger Durchdringung, daß wir uns schon nach ganz großen, über ihre Zeit hinaus bedeutenden Vorbildern umsehen müssen, um vergleichen zu können. Er war ein ungewöhnlicher Jugendrichter, der tiefe Einfühlung in den jungen Menschen mit einer wahrhaft souveränen Beherrschung der Erkenntnisquellen und mit einem unbeirrbaren Gerechtigkeitsgefühl verband. Er war ein vorbildlicher Fürsorger, für dessen Wirken es keinerlei räumliche und zeitliche Grenzen gab. Es wird nur wenige Menschen geben – Schützlinge und Freunde – die seinen Weg kreuzten und denen er nicht in irgendeiner Weise zum Helfer geworden ist. 1932 war es der Reaktion gelungen, ihn aus seinem Amt als Jugendrichter zu entfernen. Seine Hilfe für Menschen, für die er irgendwann und irgendwie einmal „zuständig" gewesen war, hörte damit nicht auf. Es hat uns tief beeindruckt, wie Francke auch nach seinem Ausscheiden aus der praktischen Jugendgerichtsarbeit dieser Arbeit doch verpflichtet blieb, sie unermüdlich weiter förderte und befruchtete und wie er seinen unmittelbaren Zugang zu allen Fragen des Jugendlebens nie versiegen ließ. Die gleiche Treue, die er so der Sache gegenüber zeigte, erwies er auch im Persönlichen. Unbekümmert um alle für ihn etwa möglichen Gefahren ließ er auch nicht ein einziges Band abreißen das vorher geknüpft war. Seine unverbrüchliche Freundschaft und Treue zu Blumenthal ist ein Beweis für viele. Und doch ist der ungewöhnliche Jugendrichter, der vorbildliche Fürsorger, der zuverlässige Freund noch lange nicht der ganze Francke. Da ist noch der „Wissenschaftler", der, soweit ich das übersehen kann, wie kein anderer alle Sachgebiete unserer Arbeit gleich überlegen beherrschte. Nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern auch die Psychologie, Psychotherapie, die Jugendpsychiatrie, die Pädagogik, das Fürsorgewesen – in allem war er wirklich zu Hause. Wer konnte wie er die gesamte Fachliteratur des In- und Auslandes auch in ihren Grenzgebieten so überlegen ordnen und uns darstellen, wie er das Jahr für Jahr in seinem Sammelreferat für die „Zeitschrift für Kinderforschung" tat. Das nach meinem Empfinden glänzendste Zeugnis seiner Gestaltungskraft war die kleine Schrift „Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung".

Zu dieser praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit kam dann noch die Mitarbeit in all den Organisationen und Zusammenschlüssen, die der Förderung von Theorie und Praxis dienten. In erster Linie ist hier die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zu nennen, deren Arbeit neben Hertz in der Hauptsache von ihm zusammen vor allem mit seiner treuesten Mitarbeiterin Elsa von List vorwärts gebracht wurde. Dazu kam sein ihm besonders liebes Kind, der Bund der Jugendgerichtshelfer in Berlin, dann der AFET, der Arbeitskreis zur Reform der Fürsorgeerziehung, um nur die wichtigsten zu nennen, um die Mitarbeit an Fach-

zeitschriften, der Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, die Lehrtätigkeit an sozialen Ausbildungsstätten und vieles andere. Wenn ich das alles überdenke und hinzufüge, daß er sich daneben mit gleicher Gründlichkeit und tiefinnerster Beteiligung religiösen und philosophischen Fragen und der Kunst zuwandte, dann stehe ich immer wieder voll ehrfürchtigen Staunens vor dem großen inneren Reichtum dieses seltenen Menschen, an den man aber nicht denken kann, ohne zugleich an seine Frau Martha Francke zu denken, die in allem mit ihm lebte, an allem, was er tat, innersten Anteil nahm; geistig bedeutend wie er, voll seelischen Reichtums wie er, voll nie versagender Güte und Hilfsbereitschaft wie er – und gerade so bescheiden, so anspruchslos, so selbstlos wie er. Wie konnten sie beide gerade uns Jüngeren – ich denke da besonders an Justus Ehrhardt und Heinz Haeckel – so selbstverständlich nahe und wirklich befreundet sein, und was haben wir dieser Freundschaft zu verdanken! Ich muß das hier sagen: Daß ich fast 20 Jahre hindurch ungezählte Male im Hause Franckes mit ihm arbeitete, von ihm Anregung, Belebung und Ermutigung holen durfte, daß ich mit ihm und seiner Familie in der Schweiz wandern, gemeinsam die H-moll-Messe hören konnte und daß ich in schwersten Stunden bei ihm Güte und Hilfsbereitschaft erfahren habe – alles das macht mit den größten Reichtum meines Lebens aus. Und wenn ich so zum Schluß die Frage wiederhole, die ich anfangs stellte: Was war es, das Francke an die Gilde band, dann ist jetzt die Antwort: Es war seine innere Gewißheit und Zuversicht, daß er hier Menschen wußte, die trotz der Verschiedenheit des Ausgangspunktes mit ihm doch „des gleichen Geistes" voll waren. Francke stand immer da, wo aus lebendiger Verantwortung und in ehrlicher Hingabe den jungen Menschen geholfen werden sollte, – gegen Unverständnis, gegen Engstirnigkeit, gegen leere Formen und Schablonen, gegen Entrechtung und gegen die eigenen Schwächen des Jugendlichen selbst.
Von der Gildentagung 1928 auf der Comburg schrieb er an Elsa von List: „Wer diese Tage miterlebt hat, dem braucht um die Zukunft der sozialen Arbeit nicht bange zu sein." Wir haben immer danach gestrebt, dieses Vertrauens würdig zu sein.

Das Kriegsende gab Francke seiner früheren Tätigkeit als Jugendrichter zurück. Ich durfte selbst noch miterleben, wie ihn das erfüllte und seine schon stark geschwächten gesundheitlichen Kräfte neu zu beleben schien. Da traf ihn um die Jahreswende 1945/46 der Tod seiner Frau so tief, daß er sich nicht davon erholen konnte.

Er arbeitete mit aller Kraft weiter, verfaßte noch einen Entwurf für ein neues Jugendgerichtsgesetz und in seinem letzten Brief an mich, ganz kurz vor seinem Tode, beschäftigte er sich eingehend mit dem Neuaufbau der Vereinigung für Jugendgerichte. Im Frühjahr 1947 ist er von uns gegangen.

Im Mai 1947. Wilhelm Mollenhauer

Ludwig Clostermann

geb. 5. 1. 1884; gest. 23. 1. 1956

Landgerichtsdirektor Dr. h. c. Ludwig Clostermann, Ehrenbürger der Universität Bonn, ist der einzige aus einem „Dreigestirn" von Jugendrichtern – repräsentativ für die Art, in der das Jugendgerichtsgesetz von 1923 durchgeführt wurde –, dem es vergönnt gewesen ist, sein Amt bis an die Altersgrenze fast 30 Jahre lang zu versehen. Die anderen, Clostermann in enger Freundschaft verbunden, haben nur kürzere Zeit der deutschen Jugendgerichtsbarkeit gedient: Paul Blumenthal und Herbert Francke. Das Bild dieser beiden steigt ebenso neben Clostermann auf, wenn man an seine Lebensarbeit denkt, wie die Bilder einer ganzen Reihe anderer bedeutender Menschen dieser Generation, die vorbereitend und durchführend mit der Arbeit der deutschen Jugendgerichte und damit mit der Lebensarbeit Clostermanns und auch mit ihm persönlich verbunden sind: Friedeberg, Polligkeit, Allmenröder schon aus der Frühzeit, Hertz, Elsa von Liszt, Ruth von der Leyen, Muthesius und viele andere aus der Zeit, in der das Jugendgerichtsgesetz und das Jugendgericht dann seine Bewährungsprobe zu bestehen hatte. Diese ganze Zeit ist für Clostermann eine wirklich glückliche Zeit gewesen: er stand in einer Arbeit, die seinen innersten Bedürfnissen – Schützer der Schwachen wollte er sein – ebenso entsprach wie seinem auf die Umgestaltung der Lebensordnung aus einer echten Lebenserneuerung gerichteten Wesen und seinen großen pädagogischen Fähigkeiten. Er reifte in dieser Arbeit zu echter Meisterschaft – neidlos auch von seinen großen Kollegen anerkannt. – Es ist für die ganze deutsche

Jugendgerichtsbewegung von großer Bedeutung gewesen, daß Clostermann mit dieser Meisterschaft in der täglichen Ausübung seines Berufes auch die Fähigkeit zur gestaltenden Mitwirkung an den großen Fragen verband. So hat er in dem Vorstand der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen jahrzehntelang an der Fortentwicklung dieser Arbeit mit geschafft, – letzten Endes sind ja dort schon die Grundlagen für alles das gelegt, was eine spätere Zeit an Verbesserungen brachte. Und so werden wir gerade jetzt, wo die Einbeziehung der 18–21 jährigen in das Jugendstrafrecht gesetzlich vorbereitet wird, daran erinnert, daß schon vor über 25 Jahren in dem sogenannten „Drei Männer Entwurf" (Blumenthal, Clostermann, Francke) diese Frage angepackt wurde. Auch über die deutschen Grenzen hinaus wirkte Clostermann, und wer etwa in den Nachkriegsjahren in das Ausland kam, konnte immer wieder feststellen, welcher Wertschätzung, ja Beliebtheit sich der „vice-president" der „Association Internationale des Juges des Enfants" erfreute. Francke und Clostermann hatten diese Vereinigung 1923 selbst mit begründet.

Ein glückliches Ahnenerbe, die Kindheit auf dem Dorfe mit wichtigen sozialen Erfahrungen, die Schulzeit auf dem humanistischen Gymnasium, das Hineinwachsen in einen ihm adäquaten Beruf, eine tiefe Gläubigkeit, ein unbeirrbarer pädagogischer Optimismus aus echter Liebe zum Menschen, aber auch doch aus dem Wissen um die menschliche Gebrechlichkeit – das sind die Elemente, aus denen heraus das Leben Clostermanns auf seine Höhe erwuchs – ungezählten Jugendlichen zum Segen, der ganzen Arbeit und auch der Wissenschaft zum Gewinn, seinen Freunden zur Quelle von Kraft und Arbeitsfreude, den ihm folgenden Generationen zum Vorbild.

Nicht umsonst hat ihm ein Wort Marc Aurels so besonders gut gefallen: „Nur an einem ergötze dich und finde Frieden darin: von einer Handlung der Menschenliebe zur anderen zu schreiten und dabei Gott stets im Herzen zu haben".

Wilhelm Mollenhauer

Gestorben 23. Januar 1956

Es geziemt sich, zu schweigen von den hohen Würden, die daheim und draußen dem Manne zuteil wurden, den wir am 27. Januar d.J. auf dem alten Friedhof zu Poppelsdorf bei Bonn auf seinem letzten Wege begleitet haben, zu schweigen von äußeren Ehren im Gedanken an die menschliche Größe des Verstorbenen.

Er war wie kaum einer sich der Spannungen bewußt, die ausgehen von der verführerischen Freiheit, die dem Jugendrichter das Gesetz an die Hand gibt, und von der Bürde der Verantwortung, die dieser wie jeder Freiheit von Anbeginn mit auf den Weg gegeben ist. In jedem Gespräch

mit ihm wurde deutlich, daß den Mann, der von seiner richterlichen Berufung immer wieder zu organisatorischen Aufgaben hohen Grades hingedrängt wurde, im Grunde doch nur der Gedanke erregte und beunruhigte, wie dem jungen Menschen sein Recht werde, wenn er am Anfang seines Lebens schon in Schuld sich rechtfertigen muß vor seinem irdischen Richter, der doch teilhat an seiner Schwäche und Unvollkommenheit und schicksalhaften Verstrickung. Das fachlichste Gespräch belebte sich, wenn es ihn von den Schicksalen derer zu erzählen drängte, die seinen Weg gekreuzt hatten und denen er sich mehr noch aus nächstenliebender als aus richterlicher Verantwortung heraus verpflichtet fühlte. Unaufdringlich zwar, aber um so eindringlicher wußte er den Jüngeren seines Berufs mitzuteilen von seinen Überzeugungen, die vom Glauben an die Wahrheiten des Christentums und dem Erlebnis der Humanitas gespeist waren.

Was er an geistigem Besitz sein eigen nannte, besaß er aus weiter Überschau. Er war vielgereist, weltoffen und duldsam in dem Wissen, daß das Gute und Edle unter den Erniedrigten und Beleidigten so gut und mehr zu finden ist als unter den Selbstgerechten. Wenn er von den Schiffern von Mallorca oder den Straßensängern vom Montparnasse erzählte, dann wußte man, für wen sein Herz schlug.

Sein letztes Anliegen war die Bewährungshilfe, weil er daran glaubte, daß dem Gestrauchelten oft geholfen werden kann und muß, ohne daß er die Erfahrung der Strafanstalt erleben sollte, wenn wir da des guten Willens sind, ihn wirklich aufzurichten, zu stützen und auf den Weg in die Ordnung zu begleiten. Er hat noch das hohe Glück erleben dürfen, daß seinem und seiner Mitarbeiter Bemühen der Erfolg beschieden war.

So unauffällig und still, wie er gelebt hat, ist er von uns gegangen. Als wir an seinem offenen Grabe standen, wurden wir uns inne, daß wir ärmer geworden sind um ein Beispiel der immer seltener werdenden uneigennützigen Hingabe an ein großes Ziel. Deshalb sind wir alle, die um sein Verdienst wissen und ihm so viel zu verdanken haben, schuldig, das Bild seiner erlebten Persönlichkeit und seinen Namen, der nicht so sehr in gelehrten Büchern als in unseren Herzen lebendig bleiben wird, weiterzugeben als ein teures und verpflichtendes Vermächtnis.

Wilhelm Vins

Otto Blunk

geb. 1900 gest. 8. 12. 1958

Am 8. Dezember 1958 starb Amtsgerichtsdirektor Otto Blunk, Jugendrichter in Hamburg, in seinem 59. Lebensjahre an den Folgen eines Herzschlages. Es wird nur wenige in unserem Kreise geben, die ihn nicht gekannt haben. Dabei ist er publizistisch kaum hervorgetreten und hat nur gelegentlich – dann allerdings wirkungsvoll und drastisch – zum Wort gegriffen. Er war vor allem Praktiker, war Richter und Mahner, Pädagoge und Seelsorger in Einem, dazu eine Persönlichkeit so eigener Wirkung und Prägung, daß er einfach nicht zu übersehen war.

Er wird ursprünglich kaum daran gedacht haben, einmal Jugendrichter zu werden, aber die wesentlichen Eigenschaften dazu waren ihm gleichsam schon in die Wiege gelegt. Sein Vater war Direktor der Hamburgischen Erziehungsanstalten Ohlsdorf. Als er geboren wurde, waren seine sechs Geschwister schon wesentlich älter, sein ältester Bruder bereits Referendar. So war er als Nachkömmling zumeist sich selbst überlassen und gewann innerhalb der Anstaltsmauern, in denen er aufwuchs, einen äußerst lebendigen Anschauungsunterricht. Oft hat er später gesagt, wenn besondere Verhaltensweisen von Zöglingen zur Erörterung standen: „Ich kenne das, ich bin in der Anstalt aufgewachsen". Das allein wäre freilich noch kein entscheidender Gewinn gewesen, wenn ihm nicht neben Intelligenz und einem unbestechlichen Gedächtnis als besonderes väterliches Erbteil eine hochentwickelte Gabe der Menschenkenntnis zuteil geworden wäre. Die mütterliche Linie, seit Generationen Pfarrer, hat das Ihre beigetragen, ihm

ein tiefes, aber auch gütiges Verstehen der Menschenseele bis in ihre verborgenen Tiefen mitzugeben. Von dorther rührt vielleicht auch sein zeitlebens treues Festhalten am Christentum und seinen Forderungen, nach denen er lebte im festen Glauben, in Demut, Pflichterfüllung und Opferbereitschaft. Er wußte, daß er die Gabe zum Helfen hatte, und er hat sich dem nie versagt. So mag es sich zu einem Teil erklären, daß ihn schon in recht jungen Jahren immer wieder erwachsene und junge Menschen in oft schwersten Nöten und Sorgen anriefen und nie ohne Trost und Rat geblieben sind.

Ein Leben von so ernster Grundhaltung prägt den Menschen. Dennoch wäre es grundfalsch zu glauben, er sei ernst und verbissen seinen Weg gegangen. In seinen letzten, von Krankheit überschatteten Jahren mag es diesen Anschein gehabt, und mancher mag ihn nur so kennengelernt haben. In Wirklichkeit war Otto Blunk ein fröhlicher Mensch. Das hohe Gut wahrer Freundschaft hat er wie kaum einer gehalten und gepflegt, an vielen langen Abenden im frohen Kreise strömte aus ihm Humor und Mutterwitz. Wie oft sah man ihn früher, auch im Gericht, von einem gespannt lauschenden Kreis umgeben, wenn er seine haargenau treffenden, witzigen Bemerkungen zum Besten gab und eine Heiterkeit ausstrahlte, die nie oberflächlich war und immer noch zur Nachdenklichkeit anregte. Auch hier zeigte sich sein Spürsinn für die kleinen und großen menschlichen Schwächen, eine fast unwahrscheinliche Personen- und Menschenkenntnis und nicht zuletzt eine Erzähler- und Darstellungskunst, in der auch das Allzumenschliche, das Groteske und Komische seinen Platz fand. Selbst die gewagtesten Dinge konnte er mit einem Charme aussprechen, der nie ein Befremden aufkommen ließ. War er im Zuge, so kamen auch Respektspersonen nicht immer heil davon, so wenig wie er auch sich selbst mit Ironie verschonte.

Unterschiede der Person und des Standes kannte er auch im persönlichen Umgang nicht. Wer ihm sympathisch war – darin war er allerdings wählerisch –, mit dem setzte er sich an einen Tisch, mochte er ein hoher Richter oder ein schlichter Angestellter sein. Mit ebensolcher Deutlichkeit schloß er sich gegen jeden ab, den er nicht leiden konnte. Es war außerordentlich schwer, seine Meinung über Menschen umzustimmen, die er nicht mochte.

Es konnte nicht ausbleiben, daß er schon früh zu einer bekannten und anerkannten Persönlichkeit in der hamburgischen Justiz wurde. Nie vergaß er, sich bei späterer Gelegenheit nach dem Stand auch der scheinbar geringsten Dinge zu erkundigen, die man mit ihm besprochen hatte. Die gleiche Teilnahme zeigte er bei allen sonstigen Anlässen der Freude oder Trauer, ob bei der Behörde oder in seinem weiten persönlichen Umkreis. „Dezernent für Freud und Leid" hat er sich manchmal scherzhaft genannt.

War dieser außergewöhnliche, von so Vielen geachtete und begehrte Mann, dieser unerschöpfliche Erzähler und Gesellschafter ein glücklicher Mensch?

Oft konnte man es meinen, ebenso oft auch bezweifeln. Selbst, wer ihm nah und vertraut war, wird darauf schwer eine Antwort wissen.
Als Kind war er von zarter Konstitution und hatte nicht viel Kontakt mit Gleichaltrigen. Er litt schwer, wie er mir oft erzählt hat, unter dem frühen Verlust seiner Mutter. Als sie starb, war er 13 Jahre alt. Wenig später verlor er sein Zuhause, da der elterliche Haushalt nach der Pensionierung seines Vaters aufgelöst wurde, der zu seiner Schwester nach Wismar übersiedelte. Otto blieb als Schüler des Wilhelm-Gymnasiums in Hamburg, wo er teils im Hause seines älteren Bruders, des späteren bekannten Amtsgerichtspräsidenten, teils bei seiner Schwester und bei seinem Schwager lebte. Damals muß er noch ziemlich gesund und kräftig gewesen sein, denn er wurde im Kriegsjahr 1918 mit dem Jahrgang 1900 noch zu den Waffen gerufen. Mit Stolz berichtete er, daß er zwar wegen seiner kleinen Statur linker Flügelmann, aber der beste und ausdauernste Läufer seiner Kompanie gewesen sei. Dann traf ihn ein weiterer Schicksalsschlag, als wenige Wochen vor Kriegsende sein nächstälterer Bruder Robert fiel. Nach dem Kriege bereitete er sich auf die Reifeprüfung vor, die er an der bekannten Stadtschule Wismar ablegte. Sein Aufsatzthema war das Wort Horaz' „dulce et decorum est pro patria mori". Er hat sich mit aller Schärfe gegen diesen Satz gewandt, was großes Aufsehen und Befremden hervorrief. Dennoch wurde die Arbeit „sehr gut" beurteilt und glich die schlechte Mathematiknote aus, zu der er sich zeitlebens als „vollen Umfanges berechtigt" bekannt hat.
Während des nun folgenden Studiums in Freiburg, Rostock und Hamburg war er fröhlich mit den Fröhlichen. Aber schon in seiner Referendarzeit stellten sich schwere Leiden ein. Sie hielten ihn jahrelang von seiner Ausbildung fern, machten einen langen Sanatoriumsaufenthalt notwendig und ließen ernste Zweifel aufkommen, ob er den Anforderungen des erwählten Berufes gewachsen sein würde. Schon damals waren es Herz- und Kreislaufstörungen, die ihn auch im späteren Leben häufig heimgesucht und in den langen letzten Jahren immer schwerer bedrängt haben. Er wußte als junger Mensch schon, daß er früh sterben müsse – aber die wenigen, denen er es sagte, haben es nicht geglaubt. Sie konnten es wohl auch nicht, wenn sie Zeugen der ungeheuren Arbeitsleistung waren, die er – wie wir heute sagen müssen – mit fast übermenschlicher Zähigkeit seinem schwachen Körper abnötigte.
Als er nach überstandener Krankheit nach Hamburg zurückkehrte, begann für den Ledigen, der er immer geblieben ist, ein neuer Lebensabschnitt. Er wurde Assessor bei der Staatsanwaltschaft, der er auch als Staatsanwalt und Erster Staatsanwalt lange Jahre bis zum Ende des zweiten Krieges erhalten blieb. Die praktische Tätigkeit fesselte ihn ungemein. Er war ein wahrhaft glänzender Vertreter der Anklagebehörde – immer zu den heiklen und schwierigen Sachen herangezogen und immer bereit dazu. Wie oft

amtierte er bei dem damaligen Schnellgericht, vor allen bei dessen Leiter, unserem unvergessenen Lehrmeister Amtsgerichtsdirektor Krause. Assessoren hatten bei ihm beinahe grundsätzlich Auftrittsverbot, aber auch nicht jeder Staatsanwalt war zugelassen. Assessor Blunk dagegen wurde namentlich angefordert, wenn Sachen besonderer Art zur Verhandlung standen.
Dies waren vielleicht seine glücklichsten Jahre. Sein privates Leben stand im Zeichen jener wohl einzigen Lebensgemeinschaft mit dem vereinsamten ältesten Bruder, an dem er mit unvergleichlicher Liebe und Verehrung hing. Er sah es ohne viel Worte als seine Lebensaufgabe an, dem viel Älteren sein Leben zu erleichtern und ihn in allen, auch den alltäglichsten Dingen zu betreuen. Auch dabei verließ ihn sein Humor nicht. Fragte ihn jemand nach dem Grund, wenn er einmal aus froher Runde mit der Entschuldigung früh aufbrach, er müsse um 5 Uhr aufstehen, so konnte er antworten: „Weil ich dienenden Standes bin, ich muß morgen früh die Wäsche herauslegen". Die Frager werden kaum geahnt haben, daß Otto Blunk Jahre seines Lebens hindurch, besonders in seiner späteren Richterzeit, täglich vor Tau und Tag auf den Beinen war und schon um 6 Uhr morgens auf dem Gericht zu arbeiten begann. Und nur wenige wußten, daß er 10 Jahre lang auf jeden Urlaub verzichtete, um sich ununterbrochen – sonntags wie alltags – den ihm anvertrauten jungen Menschen in der Jugendarrestanstalt Wandsbek zu widmen.
Hier sehen wir ihn inmitten einer weiteren Lebensaufgabe. Er war ursprünglich, als er an den Vorarbeiten zum Reichsjugendgerichtsgesetz 1943 mitwirkte, ein entschiedener Gegner des Jugendarrestes gewesen. Erst mit dem Fortschreiten der Arbeiten wuchs ihm immer mehr die Erkenntnis zu, welche großen Möglichkeiten dieses Zuchtmittel enthielt, wenn es richtig angewendet und gehandhabt wird. Er hat sie wahrhaft ausgeschöpft, und viele haben – vor allem auf den Norddeutschen Studienwochen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte – von ihm gelernt. Das hat ihm nicht nur im jüngeren Kollegenkreise den Ehrentitel „Der Altmeister", sondern manchen späteren Dankesbesuch, unzählige Briefe und sogar Patenschaften bei den Kindern seiner einstigen Schutzbefohlenen eingetragen. Solche Beweise des Vertrauens und Erfolges bewegten ihn sehr, und zu Vertrauten sprach er gern davon. Er fand darin Lohn und Bestätigung für seine Mühen, mit denen er Tausenden, oft recht erheblich Gestrauchelten, geholfen hat, festen Boden zu gewinnen.
So war und blieb immer die lebendige Praxis seine eigentliche Aufgabe. Theoretische Erörterungen schätzte er wenig; auch allzulanges Reden um eine Sache – obwohl er selbst ein Meister des Wortes war – erregte oft seinen Unwillen. Wenn er trotzdem auf vielen Tagungen, im Richtlinienausschuß für das Jugendgerichtsgesetz 1953 der Justizministerkonferenz der Länder und in unzähligen Vorträgen Vieles für die Jugendrechtspflege und Jugenderziehung nutzbar gemacht hat, so sind es vor allem immer wieder

kluge und vernünftige Gedanken gewesen, die er aus der eigenen praktischen Erfahrung gewonnen hatte.

Erst mit seiner Ernennung zum Jugendrichter und zum Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek 1945 fand er den vollen Wirkungsbereich, den er zu seiner Entfaltung brauchte – der ihn dann aber leider auch aufgezehrt hat. Im gleichen Umfange, wie sich seine Arbeit immer weiter, auch über die Grenzen des Gerichts hinaus erstreckte, mußten seine Freunde mit Sorge beobachten, wie seine Kräfte dahinschwanden. Allen Beschwörungen – selbst seiner Angehörigen – blieb er unzugänglich schloß sich immer mehr ab und ging schließlich kaum noch unter Menschen. Nur selten und im kleinsten Kreise konnte er noch manchmal der Alte sein. So beim Jugendgerichtstag in Marburg 1956 an jenem feuchtfröhlichen Abend in der „Sonne". Aber wer kann ermessen, mit welcher Kraft des Willens er sich bis in seine letzten Tage aufrechterhalten, sein richterliches Amt mit gewohnter Gewissenhaftigkeit verwaltet hat? Noch seine letzte Gerichtssitzung hat er, wie immer, mit überlegener Klarheit geleitet, äußerlich frisch, obwohl er das nahe Ende schon gefühlt haben muß. Denn am gleichen Tage sagte er später: „Ihr werdet mich nicht mehr lange haben". Zwei Tage darauf traf ihn an seinem Schreibtisch in der Arrestanstalt der Schlag, der ihn nach kurzem Krankenlager hinwegnahm.

Überschaut man dieses Leben und die Unrast, mit der er als Richter, als Vollzugsleiter, als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten und in zahlreichen Ausschüssen mehr als das Doppelte einer normalen Arbeitsleistung bewältigte, so drängt sich die Frage auf: Hat er, mit der Gewißheit eines frühen Todes vor Augen, in der Verpflichtung gelebt, auch sein Tagewerk auf dieser Welt vor der Zeit erfüllen zu müssen?

Er hat viel Leid gesehen und auch selbst erfahren müssen. Nie war er verzagt, immer bei Nöten anderer zur Stelle, auch wenn dies am schwersten, wenn keine Hilfe mehr möglich war. An wieviel Kranken- und Sterbelagern hat er nicht gestanden! Er selbst hat erleben müssen, daß bis auf einen Bruder alle Geschwister vorzeitig dahingegangen sind. Als im Sommer 1941 auch sein Bruder Carl mitten im Dienst starb, schien sich sein Leben zu verdunkeln. Er war 25 Jahre sein treuester Freund und Lebenskamerad gewesen, dem er nach seinen Worten alles verdankte, was er geworden war. „Aber ich will mich nicht unterkriegen lassen", schrieb er damals. „ich will den verlorenen Lebensinhalt in meiner Arbeit wiederfinden". Er hat es wahrgemacht.

Darum glaube ich, daß Otto Blunk doch ein glücklicher Mensch gewesen ist. Nicht im landläufigen Sinne. Aber er hat das Leben nach den Grundsätzen treu gelebt, die er in strenger Selbstprüfung als für sich verbindlich erkannt hatte: Nichts für sich zu wollen, sondern bis zur letzten Konsequenz zu dienen – der Wahrheit, dem Recht und seinem Nächsten.

Paul Wienbeck